



Sozialtherapeutische Beratungsstelle /

Newsletter

Ansprechpartner/in:

Telefon: (06131) 90 52 140

Telefax: (06131) 90 52 150

E-Mail: newsletter@sbb-mainz.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
kh

Datum
21.12.2016

Newsletter XII – Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich Willkommen zu unserem zwölften Newsletter. Wir würden uns wie immer sehr über Rückmeldungen und gerne auch über thematische Anregungen zu unserem Newsletter freuen. Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir eine besinnliche Adventszeit und einen guten Start in das Jahr 2017.

Viele Grüße

Inge Teichmann, Paul Püschel und Holger Koch

1) Neue Pflegebegutachtung ab 2017:

Ab dem 1. Januar 2017 gilt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sind auch Veränderungen bei der Pflege-Begutachtung verbunden. Bisher mussten die Gutachterinnen und Gutachter den Hilfebedarf von Pflege-Antragsstellern bei einzelnen Verrichtungen - etwa beim Aufstehen, Waschen, Anziehen oder beim Essen - in Minuten ermitteln.

Ab dem Jahr 2017 wird der Grad der Selbstständigkeit eines Menschen zum zentralen Kriterium für Pflegebedürftigkeit und nicht mehr sein Hilfebedarf in Minuten bei einzelnen Verrichtungen. Der Grad der Selbstständigkeit wird künftig ermittelt in den Bereichen:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung und Umgang mit krankheitsbedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

Für pflegebedürftige Menschen und Angehörige finden sich Informationen rund um die neue Begutachtung auf dem Webportal der Medizinischen Dienste: www.pflegebegutachtung.de. Ein umfangreicher Fragen- und Antwortkatalog beantwortet die wichtigsten Fragen rund um die Pflegereformen. In der PDF Datei "Informationen zur Pflegebegutachtung" erfahren Sie, wie die Pflege-Begutachtung ab 2017 abläuft, und wie Sie sich darauf vorbereiten können.



Antragsteller auf Pflege-Leistungen erhalten die Druckversion des Faltblattes auch per Post vom MDK mit der schriftlichen Ankündigung des Begutachtungstermins.
(Quelle: Pressemitteilung des MDS -Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen)

2) BVerfG: Der Anordnung einer Betreuung muss eine persönliche Anhörung vorausgehen

BVerfG, 23.03.2016, 1 BvR 184/13

Mit einer Betreuung sind regelmäßig tiefe Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht verbunden. Deshalb ist eine persönliche Anhörung durch das Betreuungsgericht grundsätzlich unverzichtbar. Dies hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts entschieden und damit die große Bedeutung der persönlichen richterlichen Anhörung im Betreuungsverfahren erneut hervorgehoben. Die Anordnung einer Betreuung ohne diese Anhörung verletzt nicht nur das Recht auf rechtliches Gehör, sondern stellt auch eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG dar.

Die Anordnung einer Betreuung beeinträchtigt dieses Recht, sich in eigenverantwortlicher Gestaltung des eigenen Schicksals frei zu entfalten, denn sie weist Dritten zumindest eine rechtliche und tatsächliche Mitverfügungsgewalt bei Entscheidungen im Leben der Betroffenen zu.

Ein solcher Eingriff ist nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht nach angemessener Aufklärung des Sachverhalts davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung tatsächlich gegeben sind. Zu den zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört daher die Beachtung des Rechts auf Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

Quelle: Pressemitteilung Nr. 23/2016 des BVerfG vom 04.05.2016

Siehe auch

<http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BVerfG&Datum=23.03.2016&Aktenzeichen=1%20BvR%20184/13>

3) Freier Wille gegen Betreuerbestellung bedeutet nicht Geschäftsfähigkeit zur Errichtung einer Vorsorgevollmacht

„Der Betroffene will keine Betreuung? Dann soll er doch eine Vorsorgevollmacht unterschreiben!“ Auf diese Weise vermeiden viele Betreuungsbehörden und Gerichte Betreuerbestellungen und Arbeitsaufwand. Besonders in Württemberg rühmen sich Bezirksnotare, auf diese Weise die niedrigsten Betreuerbestellungsquoten in Deutschland erreicht zu haben. Doch so einfach geht es nicht, wie der Bundesgerichtshof am 15. Juni 2016 (XII ZB 581/15) entschied.

Eine der Töchter der Betroffenen hatte die Bestellung eines Fremdbetreuers angeregt, gegen die sich die Betroffene wehrte und später ihrer anderen Tochter und ihrem Ergotherapeuten Vorsorgevollmachten erteilte. Das vom Notariat bestellte Sachverständigengutachten kam zum Ergebnis, dass die Ablehnung der Betreuung nicht auf freier Willensbestimmung beruhe.



Einer der Richter der Beschwerdekammer des LG Tübingen sah das anders und hielt die Betroffene im Hinblick auf die errichteten Vorsorgevollmachten für geschäftsfähig.

Der 12. BGH-Senats hob die Entscheidung zur Entlassung des Betreuers wieder auf und forderte das Landgericht auf, die Wirksamkeit der Vollmachten zu überprüfen. Freier Wille im Hinblick auf die Ablehnung der Betreuerbestellung und Geschäftsfähigkeit bei der Vollmachtserrichtung seien nicht dasselbe. Bei einem Betroffenen könne gleichzeitig beides der Fall sein: das Fehlen eines freien Willens, aber das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit in Bezug auf die Vollmacht - und umgekehrt.

Quelle: <http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/betreuungsrech>

4) Bundesverfassungsgericht erklärt Zwangsbehandlung außerhalb geschlossener Unterbringung für zulässig

Schutzpflicht des Staates muss mit Selbstbestimmungsrecht abgewogen werden
Das Bundesverfassungsgericht hat in Erweiterung von § 1906 Abs 3 BGB Zwangsbehandlungen auch bei lebensbedrohenden somatischen Erkrankungen für zulässig erklärt, wenn die Betroffenen nicht geschlossen untergebracht sind, sich aber einer ärztlichen Behandlung räumlich nicht entziehen können. Der Gesetzgeber habe die festgestellte Schutzlücke unverzüglich zu schließen, also § 1906 zu erweitern. Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung hat das Gericht die entsprechende Anwendung des § 1906 Abs. 3 BGB bis auf Weiteres angeordnet.

Beschluss vom 26. Juli 2016

1 BvL 8/15

Quelle: <http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/betreuungsrech>

5) Das neue Bundesteilhabegesetz – Anpassung der Freigrenzen bei einfachen Barbeträgen

Das in relativ letzter Minute verabschiedete Bundesteilhabegesetz wird auch Auswirkungen auf die Freigrenzen bei so genannten kleinen Barvermögen nach § 90 SGB XII haben. Zum 01.04. 2017 ist die Anhebung dieser Freigrenze von 2.600 auf 5.000 Euro beabsichtigt.

Diese Freigrenze findet auch Anwendung bei der Beurteilung der Mittellosigkeit in Betreuungsangelegenheiten. Sowohl bei der Vergütung des Berufsbetreuers, als auch bei der Erstattung des Aufwandsersatzes für ehrenamtliche Betreuer entscheidet sich an dieser Freigrenze, ob sich die Ansprüche der Betreuer gegen die Staatskasse oder gegen das Vermögen des Betreuten richten.

Detaillierte Informationen zum Bundesteilhabegesetz und den neuen Schonbeträgen finden Sie unter:

<http://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2016/bthg-verabschiedet.html;jsessionid=6646F5D6ABE533CD82B004F071192861>

Unsere Fortbildungen 2017

Hilfe bei psychischer Erkrankung

Eine psychische Erkrankung stellt Betroffene und Angehörige gleichermaßen vor erhebliche Herausforderungen.

Die Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit GPS leistet einen wichtigen Beitrag zur Versorgung von psychisch erkrankten Menschen in Mainz. Frau Dr. Müller wird die medizinische Abteilung der GPS vorstellen und über die Arbeit der Tageskliniken und der Psychiatrischer Institutsambulanz informieren.

Termin: Montag, 30. Januar 2017 18.00 Uhr
Ort: Tagesklinik (TK-II EG), Drechslerweg 13, 55128 Mainz
Referentin: Frau Dr. med. Kay-Maria Müller

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz

Zum 01.01.2017 ist das zweite Pflegestärkungsgesetz in Kraft getreten. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden Verbesserungen für die Pflegebedürftigen und die Pflegepersonen eingeführt. Außerdem wird es zukünftig statt der 3 Pflegestufen fünf Pflegegrade geben.

Herr Bamberger von der Barmer GEK vermittelt Ihnen einen Überblick über die Änderungen und Auswirkungen.

Diese Veranstaltung findet in Kooperation mit dem Mainzer Betreuungsverein der Caritas statt.

Termin: Montag 06.März.2017 17:30 Uhr
Ort: Caritaszentrum Edith Stein (Betreuungsverein)
Rhabanusstr. 5
55116 Mainz
Referent: Herr Knut Bamberger Barmer GEK Mainz

Umgang mit schwierigen Situationen in der rechtl. Betreuung

Im persönlichen Alltag wie im Alltag einer rechtlichen Betreuung kommt es immer wieder auch zu schwierigen Situationen.

Wie können solche Situationen positiv bewältigt und produktiv genutzt werden? Durch unser Kommunikationsverhalten können wir dazu beitragen, dass Konflikte nicht eskalieren und wir im eigenen Interesse und für unsere Betreuten konstruktiv handlungsfähig bleiben.



Dieser Abend bietet praxisorientierte Anregungen zum Umgang mit schwierigen Situationen in der rechtlichen Betreuung.

Termin: Montag, 26. Juni 2017 18.00 Uhr

Ort: Tagesstätte SBB
Rheinallee 17
55118 Mainz

Referenten: Inge Teichmann, Paul Püschel (Betreuungsverein SBB)

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Jede/r kann durch Alter, eine Erkrankung oder Behinderung in eine Lage geraten, in der es ihm nicht mehr möglich ist, alle rechtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Wer kann für mich entscheiden, wenn ich selbst nicht mehr gefragt werden kann?

Sind meine Angehörigen automatisch in der Lage für mich zu handeln?

Was ist wichtig, um sicherzustellen, dass meine Behandlungswünsche angemessen berücksichtigt werden?

Diese und andere Fragen beantwortet an diesem Abend Herr Holger Koch
(Geschäftsführer der SBB)

Termin: Montag, 4.9. 2017 18.00 Uhr

Ort: Tagesstätte SBB
Rheinallee 17
55118 Mainz

Referent: Herr Holger Koch (Geschäftsführer der SBB)

Renten und Steuern

Zu den häufigsten Aufgabenkreisen von gesetzlichen Betreuer/innen gehört die Vermögenssorge. Sofern die Betreuten über Einkünfte aus Renten und Pensionen verfügen, ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen in in welcher Höhe die Einnahmen versteuert werden müssen.

Frau Petra Grimm vom Steuerbüro Grimm und Schierholz erläutert, was zu beachten ist und welche Besonderheiten sich aus dem Alterseinkünftegesetz ergeben welches 2005 in Kraft getreten ist.

Termin: Montag, 30. Oktober 2017

Ort: Tagesstätte SBB
Rheinallee 17
55118 Mainz

Referentin: Petra Grimm, Grimm & Schierholz Steuerberater



Austausch- und Inforunde für ehrenamtliche BetreuerInnen und Vorsorgebevollmächtigte

Im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltungen findet jeweils von 19.30 bis 20.30 ein Erfahrungsaustausch für alle ehrenamtlichen Betreuer und Vorsorgebevollmächtigten in gemütlicher Runde statt.

Einführungskurs der Mainzer Betreuungsvereine für ehrenamtliche BetreuerInnen, Vorsorgebevollmächtigte und Interessierte

Der Einführungskurs vermittelt an sechs Abenden grundlegende Kenntnisse zum Thema rechtliche Betreuung / Vorsorgevollmacht.

Die Teilnahme ist nur an allen sechs Abenden möglich. Der Kurs schließt mit Zertifikat ab. Kostenbeitrag 30 €.

Anmeldung: btv@caritas-mz.de oder telefonisch 06131-618456

Termine des Einführungskurses 2017 sind :

Jeweils Donnerstag 2.3. /9.3./ 16.3./ 23.3./ 30.3./ 6.4. 2017

in den Räumen des Betreuungsvereins der Caritas Rhabanusstraße 5

in der Zeit von 18-20 Uhr